

# Kantonsratsbeschluss

Vom 26. Februar 2013

Nr. RG 004/2013

## Änderung des Gebührentarifs (GT)

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>1)</sup>

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Januar 2013 (RRB Nr. 2013/34)

beschliesst:

### I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

*§ 9 Absatz 3 lautet neu:*

<sup>3</sup> Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 20 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.

*§ 10 Absatz 3 lautet neu:*

<sup>3</sup> Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 20 Franken übersteigt.

*§ 19 lautet neu:*

<sup>1</sup> Schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird. 50-5'000

<sup>2</sup> Mündliche Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen für gewerbmässig tätige Personen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Architekten, Planer usw.), soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird. 50-5'000

*Als § 19<sup>ter</sup> wird eingefügt:*

*§ 19<sup>ter</sup>.*

Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren nach Bundesrecht 500-20'000

*§ 28 Absatz 1. Als Buchstabe d wird angefügt:*

d) Gastpatent 50

*§ 29 Absätze 1 und 2 lauten neu:*

<sup>1</sup> Jagdlehrgang und Jagdprüfung 600

<sup>2</sup> Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jagdprüfung 200

<sup>1)</sup> BGS [211.1](#).

<sup>2)</sup> GS 88, 186 (BGS 615.11).

§ 29<sup>bis</sup> Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 29<sup>ter</sup>. Als Buchstabe e wird angefügt:

e) Bewilligung zum Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere 50-200

§ 29<sup>quater</sup> Absatz 2 wird aufgehoben.

Als § 43<sup>sexies</sup> wird eingefügt:

§ 43<sup>sexies</sup>.

<sup>1</sup> Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzberichtigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird 1'000-10'000

<sup>2</sup> Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden 200-10'000

<sup>3</sup> Entzug der Selbstverwaltung 1'000-10'000

§ 48 lautet neu:

§ 48. Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken

a) ohne Subventionsrückerstattung 100-250

b) mit Subventionsrückerstattung 150-400

Als § 48<sup>ter</sup> wird eingefügt:

§ 48<sup>ter</sup>. Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen

Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen nach §§ 19 bis 21 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO) vom 24. August 2004<sup>1)</sup> 100-250

§ 49 wird aufgehoben.

§ 50 Sachüberschrift und Buchstabe a lauten neu:

§ 50. Viehhandel

Erteilung oder Erneuerung eines Patentes für die Ausübung des Viehhandels:

a) Grundgebühr pro Jahr

1. Pferde und Grossviehhandel 150

2. Kleinviehhandel 75

§ 50<sup>bis</sup> Buchstabe a lautet neu:

a) Kontrollen und Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung 100-800

§ 50<sup>bis</sup> Buchstabe b wird aufgehoben.

§ 50<sup>bis</sup>. Als Buchstabe e wird angefügt:

e) Bewilligungen nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011<sup>2)</sup> 100-2'000

§ 50<sup>ter</sup> wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> BGS 923.12.

<sup>2)</sup> SR 916.441.22.

§ 51 lautet neu:

§ 51. *Lebensmittelsicherheit*

Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a<sup>bis</sup>, c, d und e des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992<sup>1)</sup>

200-10'000

§ 51<sup>bis</sup> wird aufgehoben.

§ 52 Buchstaben a und c lauten neu:

a) Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung

100-5'000

c) Kontrollen, Zertifikate, usw.

100-2'000

Als § 52<sup>ter</sup> wird eingefügt:

§ 52<sup>ter</sup>. *Tierarzneimittel*

a) Detailhandelsbewilligung

200

b) Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004<sup>2)</sup>

200-2'000

c) Übrige Verwaltungsmassnahmen

200-5'000

Als § 106<sup>ter</sup> wird eingefügt:

§ 106<sup>ter</sup>.

Massnahmen gegen Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen nach § 14<sup>bis</sup> des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999

200-5'000

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Susanne Schaffner

Präsidentin

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

<sup>1)</sup> SR 817.0.

<sup>2)</sup> SR 812.212.27.

**Verteiler**

Departemente (5)  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)  
BGS  
GS  
Amtsblatt (Referendum)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentdienste (814/2013)